

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 45/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen -Direktion-,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. November 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 2 Die Klägerin macht zwar geltend, das angefochtene Urteil beruhe auf einer Divergenz zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Damit bezieht sie sich auf einen Zulassungsgrund, der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ausdrücklich aufgeführt ist. Mit dieser Behauptung allein ist aber der genannte Zulassungsgrund noch nicht formgerecht dargelegt. Dazu muss vielmehr vorgetragen werden, dass das Landessozialgericht (LSG) einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem Rechtssatz aufgestellt hat, den das BSG entwickelt und angewendet hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist es notwendig, den von der BSG-Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit beider Rechtssätze aufzuzeigen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin sieht eine Divergenz darin, dass das LSG ihren Anspruch auf Ausstattung mit einem Handy-bike (Rollstuhl-bike) verneint hat, obwohl sie wegen ihrer körperlichen Behinderungen auf einen Rollstuhl angewiesen sei, einen ihr zur Verfügung stehenden handbetriebenen Rollstuhl wegen Funktionseinschränkungen im Schulter-Arm-Bereich aber ebenso wenig bedienen könne wie einen bereits früher zur Verfügung gestellten Elektrorollstuhl. Das LSG weiche von der Rechtsprechung des BSG insoweit ab, als dieses mit Urteil vom 16. September 1999 - B 3 KR 8/98 R - SozR 3-2500 § 33 Nr 31 entschieden habe, dass ein Handy-bike bzw Rollstuhl-bike für einen Erwachsenen dann kein Hilfsmittel iS des § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch darstelle, wenn er mittels eines handbetriebenen Rollstuhls in der Lage sei, sich den als Grundbedürfnis zu wertenden körperlichen Freiraum selbstständig zu erschließen. Die Divergenz liege darin, dass das LSG im vorliegenden Fall nicht den abweichenden Sachverhalt gesehen und gewürdigt habe.
- 4 Damit ist von der Beschwerde keine Abweichung von einem Rechtssatz des BSG aufgezeigt worden; vielmehr wird nur dargetan, dass das LSG abweichend vom Vorbringen der Klägerin die Ausstattung mit einem handbetriebenen Rollstuhl zur Erschließung des Nahbereiches als ausreichend angesehen hat. Sie greift damit lediglich die Tatsachenfeststellungen und die Beweiswürdigung des LSG an, was aber wegen der ausdrücklichen Einschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend gemacht werden kann. Im Übrigen legt die Klägerin aber auch in ihrem Beschwerdevorbringen nicht dar, weshalb sie mit



ihren Beeinträchtigungen im Schulter-Arm-Bereich zwar keinen handbetriebenen Rollstuhl, wohl aber eine handbetriebene, fahrradähnliche Zusatzausstattung für den Rollstuhl zur Erschließung des Nahbereichs benutzen kann.

- 5 Die Kostenentscheidung entspricht § 193 SGG.

